

Empfehlung

Stand: 08.10.2020, 3. aktualisierte Version

Gelöscht: 5

Gelöscht: 07

Gelöscht: 07

Gelöscht: 2

Jugendarbeit in Zeiten von Corona verantwortungsvoll gestalten

Empfehlung für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII

Gelöscht: en

Dem Bayerischen Jugendring (BJR) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) sind gemäß Art. 32 Abs. 4 Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG) i.V.m. § 32 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für den Bereich der Jugendarbeit die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Besorgung im Auftrag des Staats übertragen.

Der BJR übernimmt damit die Aufgaben der Beratung, Koordinierung, Planung und Fortbildung für den Bereich der Jugendarbeit. Er unterstützt durch Empfehlungen und Vorschläge die Tätigkeit der Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Verantwortung für die gesamte Planungs- und Leitungsverantwortung gem. § 79 SGB VIII. In dieser Eigenschaft unterliegt der BJR der Rechts- und Fachaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben veröffentlicht der BJR die vorliegenden Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

Hinweis zur 3. aktualisierten Version

Gelöscht: 2

In der ersten Auflage wurden die Empfehlungen vom Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings im Mai 2020 beschlossen. Die vorliegende Fassung beinhaltet sowohl die Aktualisierungen aufgrund der Sechsten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 als auch den Ergänzungen in wenigen Punkten aufgrund entsprechender Rückmeldung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP). Grundsätzlich bestand jedoch bereits mit der ersten Version entsprechendes Einverständnis durch das StMGP. Die überarbeitete, zweite Fassung der Empfehlungen wurden am 7. Juli 2020 durch das StMGP genehmigt. Durch die am 2.10.2020 in Kraft getretene 7. BayIfSMV wurde eine 3. Version notwendig. In der vorliegenden 3. Version wurden nur die Änderungen durch die 7. BayIfSMV eingearbeitet. Eigene inhaltliche Änderungen hat der BJR nicht vorgenommen.

Gelöscht: vorliegenden

Gelöscht: n

Gelöscht: ¶

Gelöscht: der

Inhaltsverzeichnis

Jugendarbeit in Zeiten von Corona verantwortungsvoll gestalten.....	1
Einleitung	3
Was die Jugendarbeit in Bayern in Zeiten der Corona-Pandemie leistet.....	3
Allgemeine Vorbedingungen und geltendes Hygienekonzept.....	4
1. Einrichtungen der Jugendarbeit	5
1.1 Grundparameter für ein Hygiene- und Schutzkonzept.....	5
1.2 Bauliche Strukturen und Größe der Einrichtung.....	5
1.3 Steuerung und Reglementierung der Besucher_innen.....	6
1.4 Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands	7
1.5 Funktionell-organisatorische Maßnahmen	7
1.6 Einzelgespräche in Einrichtungen.....	11
1.7 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen und Arbeitsschutz.....	11
2. Gruppenstunden, Maßnahmen und Projekte.....	12
2.1 Gruppenstunden, mehrstündige oder eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung.	12
2.2 Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung	13
3. Zeltlager.....	14
4. Außerbayerische oder bundesweite Maßnahmen	14
5. Internationale Maßnahmen.....	14
6. Übernachtungshäuser	15
7. Haftungsfragen.....	15
7.1 Öffnung von geschlossenen Einrichtungen entgegen einer bestehenden Regelung und Durchführung von untersagten Veranstaltungen.....	15
7.3 Verkehrssicherungspflichten und Aufsichtspflichten bei Angeboten der Jugendarbeit .	16
8. Meldung von Verdachtsfällen.....	17
8.1 Was bedeutet Kontakt mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 Virus?.....	17
8.2 Wer sind die zur Meldung verpflichtete Personen?	18
8.3 Welche Meldefrist muss eingehalten werden?	18
8.4 Welche Meldeinhalte sind wichtig?	18
Impressum.....	20
Mustervorlage: Datenschutzhinweise	21

Einleitung

Was die Jugendarbeit in Bayern in Zeiten der Corona-Pandemie leistet

Die Pandemie aufgrund des neuen Virus SARS-CoV-2 hat politische Entscheidungen und deren rechtliche Umsetzung zur Folge, die in einem bis dato nie gekannten Ausmaß das öffentliche und private Leben in Deutschland und Bayern einschränken. Neben dem Schließen staatlicher Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten, war und ist auch die Bayerische Jugendarbeit von diesem Lockdown betroffen: Jugendhäuser wurden mit der ersten Allgemeinverfügung genauso geschlossen wie Jugendbildungsstätten und weitere Orte, die elementar für das Aufwachsen junger Menschen sind. Ebenso mussten Ferienfreizeiten abgesagt, geplante Seminare verschoben oder in den virtuellen Raum verlegt werden. In der ersten Phase der Pandemie waren diese Maßnahmen alternativlos, um unkontrollierbare Auswüchse der Pandemie zu verhindern, wie sie etwa in anderen Ländern der Welt wahrnehmbar waren und noch immer sind. Ungeachtet aller individuellen Anliegen hatte der Schutz der Gesundheit unserer Gesellschaft die höchste Priorität. Mit der konsequenten Einhaltung der Kontaktbeschränkungen hat die Jugendarbeit an dieser Stelle einen wichtigen und unverzichtbaren solidarischen Beitrag geleistet und auch durch neue, kreative Angebote das ihre dazu beigetragen, die Gefahren der Pandemie einzudämmen. Durch das Absichern von Strukturen von Jugendarbeit wurde zudem deutlich, dass neben der Wirtschaft auch soziale Strukturen – wie etwa die Jugendarbeit – unverzichtbar und somit systemrelevant sind.

Genau dies gilt es im Blick zu behalten, wenn aufgrund sich nun eröffnender Diskussionen um eine geeignete Exitstrategie auch die bayerische Jugendarbeit wiederum ihren wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag leisten kann und muss, um mit den Folgen und sozialen Begleiterscheinungen der Pandemie richtig umzugehen. Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass ein Öffnen derzeit kein einfaches Zurück zu den Lebensumständen vor den Pandemiemaßnahmen bedeuten kann, da die Bedrohungen durch SARS-CoV-2 noch nicht beseitigt sind.

Umso wichtiger ist es aber, Sicherheit zu gewährleisten und die Bedingungen festzulegen, unter denen auch Jugendarbeit in der Lage ist, ihr eigene Kraft für die Bewältigung der Pandemie einzubringen und zu entfalten.

Die vorliegenden Empfehlungen beschreiben insoweit, wie unter den gegebenen Umständen Rahmenbedingungen für die Angebote der Jugendarbeit beschaffen sein sollten.

Allgemeine Vorbedingungen und geltendes Hygienekonzept

Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Gerade durch den Lock-down konnte diese Kernbedingung von Jugendarbeit nicht mehr in Gänze in Entfaltung gebracht werden. Wenn nun in Exitstrategien Schulen und Kindertagesstätten geöffnet werden, auch um Familien nach Wochen der Ausgangsbeschränkung zu entlasten, liegt es auf der Hand, dass auch Jugendarbeit das ihre dazu beitragen kann, will und muss, um zum einen diese Entlastung zu gewährleisten, zum anderen aber jungen Menschen geschützte Räume anzubieten, in denen sie sich auch in Pandemiezeiten entfalten können. Daher bedarf es u. a. Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepten, um die mit persönlichen Kontakten verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten. Diese Empfehlungen orientieren sich am „Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung)“. Dieses den Empfehlungen zu Grunde liegende „Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung)“¹ ist der rechtlich bindende Rahmen, in dem sich derzeit Jugendarbeit in ihren unterschiedlichen Feldern realisieren lässt.

Die vorliegenden Empfehlungen konkretisieren diese – zurzeit – geltenden Bestimmungen für die Felder der Jugendarbeit und haben hierdurch eine bindende Wirkung. Sie betrachten deshalb sowohl die Perspektive der Verantwortlichkeit als Betriebsträger einer Einrichtung (Gebäude) als auch als Träger oder Anbieter von Maßnahmen und Projekten. In etlichen Einrichtungen sind für die jeweiligen Träger beide Perspektiven relevant, da sie sowohl Betreiber von Räumlichkeiten als auch Anbieter von Maßnahmen und Projekten sind.

Die Empfehlungen sind von den jeweiligen Trägern der Einrichtung und Anbietern von Maßnahmen und Projekten im Zuge der dynamischen Veränderungen bezüglich des SARS-CoV-2-Pandemie eigenverantwortlich auf ihre Aktualität zu prüfen und auf die konkreten örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen anzupassen.

Die aktuell gültigen landesweiten Verordnungen sind zu jeder Zeit einzuhalten und können über die Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aufgerufen werden: www.stmgp.bayern.de/coronavirus. Weitere Informationen zu den Auswirkungen und Handlungsempfehlungen der Corona-Pandemie auf die Jugendarbeit in Bayern werden unter www.bjr.de/corona stets aktualisiert.

Diese Empfehlungen orientieren sich zudem an den aktuellen Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI)².

¹ <https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html>

² www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

In der Verantwortung steht der Träger der Einrichtung bzw. der Anbieter von Maßnahmen und Aktivitäten. Dieser hat die entsprechenden Materialien zur Einhaltung von Hygienekonzepten von Einrichtungen und für Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz anzuwenden und, soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren.

Kinder und Jugendliche können und sollen bei der Vorbereitung der Wiederöffnung der Einrichtung im Sinne der Partizipation eingebunden werden. Über virtuelle oder telefonische Kommunikation können die Besucher_innen bereits im Vorfeld für die Hygienemaßnahmen sensibilisiert werden. Zudem ergeben sich durch die Beteiligung weitere Ideen für die Umsetzung des Hygienekonzepts und kreative Ansätze für Angebote unter Einhaltung des Mindestabstands in allen Außen- und Innenbereichen sowie bei allen Aktivitäten.

Insbesondere werden auf die Voraussetzungen für die Wiedereröffnung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen im Epidemiologischen Bulletin des RKI³ verwiesen. Demnach empfiehlt es sich, neben den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen auch klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Kommunikation zu klären, um alle notwendigen Maßnahmen ohne Zeitverlust umsetzen zu können. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe oder Kommission zur Bündelung aller notwendigen operativen Maßnahmen sowie die Benennung eines_einer Beauftragten für die Aktualisierung und Umsetzung des Hygieneplans werden empfohlen.

1. Einrichtungen der Jugendarbeit

1.1 Grundparameter für ein Hygiene- und Schutzkonzept

Da die Einrichtungen für Jugendarbeit örtlich aufgrund der Zuständigkeiten und Möglichkeiten in Bayern differieren und nicht einheitlich zu benennen sind, werden im Folgenden allgemeine Parameter beschrieben, anhand derer individuelle Konzepte entwickelt werden sollen. Das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Konzepts für den Außenbereich der Einrichtung, ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Es muss daher in der Einrichtung in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

Hinweis: Nach § 20 Abs. 1 S. 3 BayIfSMV muss das Schutz- und Hygienekonzept nur vorgehalten und auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Gesundheitsamt vor Ort muss grundsätzlich nicht eingeholt werden.

Gelöscht: 16

Gelöscht: 2

1.2 Bauliche Strukturen und Größe der Einrichtung

Feststellung der Einrichtungsfläche:

- Anzahl und Größe der Zugangsflächen und -möglichkeiten

³ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile

- Größe der Aufenthalts- und Gruppenräume, Toiletten, Küche und Außenanlagen (hier werden die tatsächlich genutzten Flächen für Maßnahmen der Jugendarbeit festgehalten, also nicht Abstellkammern, Garagen o.ä.)
- Anzahl von Fahrradstellplätzen und Parkplätzen

1.3 Steuerung und Reglementierung der Besucher_innen

- Es ist darauf zu achten, dass sich vor der Einrichtung und in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, Abstandregelung, Kontaktverbot, usw.) sind auch auf dem Gelände der Einrichtung durch die Besucher_innen und die Mitarbeiter_innen einzuhalten.
- Festlegung der höchstzulässigen Zahl gleichzeitiger Besucher_innen in der Einrichtung; dabei ist die Art und Weise der jeweiligen Nutzung zu berücksichtigen, um die Umsetzung der Regelungen zum Gesundheitsschutz nicht zu gefährden. Angebote, bei denen der Kreis der Teilnehmenden von vornherein definiert und damit beschränkt ist, erleichtern dies. Angebote mit offenem Teilnehmerkreis stellen hier höhere Anforderungen und stehen daher zur Zeit eher im Widerspruch zu einem planbaren und tatsächlichem Schutzkonzept. Ähnlich stellt sich dies bei methodisch wenig strukturierten oder nicht weiter vordefinierten Angeboten dar.
- Anhand der Feststellung der Einrichtungsfläche und der beabsichtigten Nutzung wird die Anzahl der Personen (Besucher_innen und Mitarbeiter_innen) festgelegt, die sich gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten dürfen.
- Gestaltung der Verkehrswege in und ggf. vor der Einrichtung unter Vermeidung von Menschenansammlungen und Sicherstellung des Mindestabstands (s.u.)
- Nutzung verbleibender Flächen zur Besuchersteuerung (Vereinzelungs- und Abstandsmaßnahmen): Wegmarkierungen aufzeigen und Beschilderung in leichter Sprache/verständlichen Symbolen anbringen (siehe Schulhofregelung: wenn zwei Ein- und Ausgangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, diese nur für den Eingang bzw. nur für den Ausgang nutzen)
- Erstellung und Umsetzung eines Parkplatzkonzeptes, sofern Parkplätze für Besucher_innen zur Verfügung gestellt werden (Wie viele Parkplätze sind unter den konzeptionellen Erwägungen erlaubt? Wie wird dies kontrolliert? Wie werden Menschenansammlungen vermieden? Wie können die zu Verfügung stehenden Parkplätze beschränkt oder ggf. gesperrt werden?)
- Erstellung und Umsetzung eines Fahrradstellplatzkonzeptes (Wie viele Stellplätze sind unter den konzeptionellen Erwägungen erlaubt, wie wird dies kontrolliert?)
- Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, dabei ist insbesondere auf die Einhaltung des Mindestabstands ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o.Ä.. Es ist ein Reinigungskonzept für die Sanitäranlagen zu entwickeln.
- Gestaltung der Zugänge und Nutzung von Küchenbereichen o.ä., im Sinne von Steuerung und ausreichender Anzahl an Hygienemöglichkeiten

1.4 Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- Der Zutritt ist gem. § 20 Abs. 1 S. 1 BayIfSMV so zu gestalten, dass sich der Mindestabstand von 1,5 Metern sowohl bei offenen als auch bei festen Gruppenangeboten jederzeit einhalten lässt. Die damit ggf. einhergehende Reduzierung der Teilnehmendenzahl pro Gruppe sollte an den räumlichen Gegebenheiten vor Ort orientiert sein. Soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, gilt – vorbehaltlich speziellerer Regelungen für Sport, Beherbergung, Gastronomie, usw. – Maskenpflicht.
- Die Anzahl an zulässigen Personen in einem Raum steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen vor Ort.⁴ Im Zweifel kann man sich an den Regelungen für Freizeiteinrichtungen orientieren.
- Bei gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kurse in geschlossenen Räumen sind diese in Anlehnung an das aktuelle (vom 18.9.2020) Hygienekonzept Sport⁵ auf höchstens **120** Minuten zu begrenzen und ein vollständiger Frischluftaustausch in der Pause ist zu gewährleisten. An dieser Stelle wird auf die Regelungen für Schulen und Indoorsportangebote verwiesen.
- Umfassende Information für und Anweisung der Besucher_innen über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung (Aushang, Flyer, Piktogramme usw.), insbesondere zum Händewaschen, Niesen und zu Desinfektionsmöglichkeiten unter Ausweisung der Desinfektionsstationen⁶
- Falls möglich, sollen Informationen auch in anderen relevanten Sprachen sowie in leichter Sprache zur Verfügung stehen.
- Anbringen von Bodenmarkierungen, bei offenen Einrichtungen vor allem im Thekenbereich, zur Vermeidung der Bildung von Warteschlangen oder sonstigen ungeordneten Ansammlungen
- Installation von transparenten Trennwänden am Thekenbereich, falls der Mindestabstand zu den Besuchern_innen nicht eingehalten werden kann
- Zugangskontrollen zur Sicherstellung der maximal zulässigen Besucher_innenzahl und Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
 - falls notwendig durch Entflechtung der Laufrichtung, z. B. mit „Einbahnstraßensystem“
 - Kontrolle der Zahl der Anwesenden, z. B. durch „Eintrittskartensystem“ oder bei kleinen Einrichtungen und/oder geringer Frequenz durch Strichlisten
 - Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch in der Warteschlange sichergestellt werden.
- Verweisung nicht einsichtiger Besucher_innen durch Ausübung des Hausrechts

Gelöscht: 60

1.5 Funktionell-organisatorische Maßnahmen

1.5.1 Datenerhebung der Besucher_innen

⁴ <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2020/306/baymb-2020-306.pdf>

⁵ <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2020/534/baymb-2020-534.pdf>

⁶ <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialdownloads.html#c12502>

Gelöscht: https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/06/20200620_rahmenkonzept_sport.pdf

Um die Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die nötigen entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Diese können dem Üblichen eines Offenen Betriebs unter Normalbedingungen entgegenstehen, sind aber unter den gegebenen Pandemiebedingungen wesentlich, um der Pandemie wirkungsvoll entgegenzutreten zu können.

Erstellung einer Anwesenheitsliste gem. § 4 BayIfSMV unter Angabe von Vor- und Familienname und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) sowie Zeitraum des Aufenthalts; dabei ist auf die Bedingungen des Datenschutzes zu achten. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person) inklusive der Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung und Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO j.V.m. § 4 BayIfSMV und dem jeweiligen Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept zulässig.

Gelöscht: mit

Gelöscht: in Verbindung mit

Gelöscht: der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Bayern-Corona-Plan zulässig

Gelöscht: .

Über die Datenerhebung sind die Besucher_innen (auch zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten) in geeigneter Form (z. B. Flyer mit Hinweis auf die Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Zuge der Corona-Pandemie zu informieren.

Eine Information könnte (nicht abschließend) folgendermaßen formuliert sein:

*"Liebe Besucherin, lieber Besucher,
schön, dass Du wieder da bist.*

Um Dich und uns vor einer weiteren Ausbreitung von Covid-19 zu schützen, dokumentieren wir Deinen Aufenthalt bei uns. Dazu notieren wir Deinen Namen, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie die Zeit Deines Aufenthalts.

So können wir Dich im Fall der Fälle informieren, wenn Du während Deines Aufenthalts bei uns mit einer infizierten Person Kontakt hattest. Sollte bei Dir eine Infektion festgestellt werden, können wir entsprechend die anderen Personen über die Gefährdung informieren. Dein Name wird in diesem Fall nicht genannt. Wir werden außerdem das Gesundheitsamt in einem Infektionsfall unterrichten und die Besucherdaten weitergeben.

Erkrankt jemand aus unserem Team, kann es auch unter bestimmten Umständen erforderlich sein, Informationen an die zuständige Berufsgenossenschaft weiterzugeben, damit gegebenenfalls ein Versicherungsfall festgestellt und Leistungen erbracht werden können.

Deine Daten werden spätestens nach einem Monat gelöscht. Sofern Aufbewahrungsfristen in einer Rechtsverordnung des jeweiligen Bundeslandes geregelt sind, beachten wir diese vorrangig.

Rechtsgrundlage für die Dokumentation ist Art. 6 Abs. 1 lit. d und c der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) j.V.m. § 4 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Gelöscht: mit der „Vierten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020“ sowie dem Bayern-Corona-Plan

Dir steht das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Bitte gib diese Information auch an Deine Eltern weiter.“

- Die tägliche Anwesenheitsliste ist für die Dauer von einem Monat (§ 4 Abs. 1 S. 3 BayIfSMV) in der Einrichtung in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen bzw. zu vernichten.
- Auf die Regelungen der EU-DSGVO zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle insbesondere verwiesen.⁷ Diese sind auf unserer Homepage in den „Datenschutzhinweisen nach Art. 13 DSGVO für die Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Zuge der SARS-CoV-2-Pandemie“ unter dem Link (https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/allgemein/Corona/2020-07-02_Empfehlung_Hygienekonzept_Corona_Anlage_Datenschutzhinweise.doc) sowie im Anhang genau erklärt.

1.5.2 weitere organisatorische Maßnahmen

- Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
- Verkauf von Speisen und (geschlossenen) Getränken analog zu den jeweils aktuell geltenden Hygienekonzepten der Gastronomie
- Bereitstellung von ausreichend Handwaschmöglichkeiten mit angemessener Ausrüstung (Einmalhandtücher, funktionstüchtige Handtuchrollen, Seifenspender)
- Desinfektionsmaßnahmen einschließlich Desinfektionsstationen können als flankierende Maßnahme zu den Handwaschmöglichkeiten angeboten werden
- Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung (Community-Masken bzw. Alltagsmasken) in Innenräumen sowie in allen Situationen zu verwenden, in denen das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann (§ 20 Abs. 1 S. 1 BayIfSMV), wenn keine speziellere Regelung (Sport, Beherbergung, Gastronomie, usw.) eine Unterschreitung ausnahmsweise zulässt; dies darf auf keinen Fall dazu führen, den Abstand länger als notwendig zu unterschreiten (auch in Außenbereichen)
- Prüfung einer Ausweitung der Öffnungszeiten zur Minimierung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher_innen, ggf. Schließzeiten zur regelmäßigen Reinigung in kurzen Abständen
- Besucher_innen und/oder Mitarbeiter_innen, die SARS-CoV-2-kompatible Symptome (v. a. respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und/oder Geschmacksbeeinträchtigungen) und/oder nachweislichem Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage hatten, müssen von allen Angeboten mit der Möglichkeit des Kontakts zu anderen Personen ausgeschlossen werden. Natürlich können diese Personen von zu Hause über das Internet o.ä. an Angeboten teilnehmen.
- Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei Besucher_innen und/oder Mitarbeiter_innen während des Einrichtungsbetriebs ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.

⁷ www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit_Soziales/GesundheitSozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html

Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Einrichtungsleitung umzusetzen sind.

- Regelmäßige Belüftung der Gruppen- und Aufenthaltsräume, um das Risiko einer Aerosolübertragung zu minimieren. In Abhängigkeit vom Raumnutzungsverhalten ist das Lüftungskonzept neben Frischluftaustausch wie folgt zu gewährleisten:
 - Querlüftung bei Fensterlüftung
 - Raumluftechnische Anlagen: möglichst so eingestellt, dass die Raumluft nach außen befördert und damit ein permanenter Unterdruck im Raum erzeugt wird; möglichst hoher Frischluftanteil
 - Vermehrte Pausen zur Durchlüftung
- Nutzung automatisch öffnender Türen, soweit möglich, ggf. Daueröffnung nichtselbsttätig öffnender Türen
- Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung
 - Regelmäßige und in Intervallen angepasste Reinigung aller Sanitärräume
 - Anwendung von Flächendesinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan ggf. vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben und ist nur sinnvoll im medizinischen Bereich, im Bäderbereich und ggf. im Lebensmittelbereich
 - ggf. Desinfektion, aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen)
 - Auf die sachgemäße Anwendung und Aufbewahrung der verwendeten Reinigungsutensilien ist zu achten.
 - Auf den Einsatz von Hochdruckreinigern sollte verzichtet werden.
 - Wenn die Einrichtungsräumlichkeiten länger nicht in Betrieb waren, sollten entsprechende Konzepte beachtet werden, v. a. zur Legionellenprophylaxe (Merkblatt des LGL unter www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/aufrechterhaltung_tw_hygiene_corona_lang.pdf)
- Wenn möglich, Angebote im Freien realisieren, da hier die Einhaltung des Mindestabstands besonders in kleineren Einrichtungen leichter realisierbar ist.
- Bei bewegungsorientierten Angeboten gelten die Vorgaben des Hygienekonzepts Sport⁸ entsprechend.
- Bei musikalischen Aktivitäten gilt **gem. § 20 Abs. 2 S. 1 grundsätzlich auch ein Mindestabstand von 1,5m. Für Blasinstrumente und Gesang gilt ein Mindestabstand von 2m.** Weitere Informationen sind in den FAQs des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst unter <https://wk.bayern.de/allgemein/meldung/6461/informationen-fuer-hochschulen-und-kulturelle-einrichtungen.html> nachzulesen.
- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden.
- Spielmaterial muss nach jeder Benutzung durch eine Person angemessen und gründlich, ggf. mit Desinfektionsmittel, gereinigt werden.
- Spielangebote sollten nur unter Einhaltung des Mindestabstands und mit regelmäßiger Reinigung genutzt werden.
- Ausgegebenes Werkzeug nach jeder Benutzung reinigen.

Gelöscht: vor allem aufgrund der vermehrt aerosolbildenden Tätigkeiten grundsätzlich ein erhöhter Mindestabstand von 2 Metern, im spezifischen Fall von Chören sowie Blasinstrumenten von 3 Metern aufgrund möglicher erhöhter Luftverwirbelungen.

⁸ <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2020/534/baymbi-2020-534.pdf>

Gelöscht: https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/06/20200620_rahmenkonzept_sport.pdf

- Insbesondere bei Jugendfarmen und Aktivspielplätzen ist sicher zu stellen, dass das Händewaschen mit Wasser in Trinkwasser-Qualität erfolgt.

1.6 Einzelgespräche in Einrichtungen

Bei Einzelgesprächen müssen folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt sein:

- Aufklärung und Einhaltung der Hygiene- und Schutzregelungen der Einrichtung während des Gesprächs (Hust-Nies-Etikette, Verbot des Körperkontakts, Mindestabstand im Besprechungsraum)
- Bei Mindestabstand und guter Lüftung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich
- Regelmäßige Lüftung des Raums
- benötigte Materialien vor und nach der Benutzung reinigen

1.7 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen und Arbeitsschutz

Maßnahmen zur Einhaltung des Arbeitsschutzes unter den Mitarbeiter_innen:

- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Arbeitsschutzmaßnahmen sollten daher nur nach vorheriger Gefährdungsbeurteilung erstellt und umgesetzt werden. Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.
- Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h., dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA)) ergriffen werden müssen.
- Beispielsweise muss der Einsatz von PSA abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen. Eine MNB ist dabei im Regelfall nicht als PSA zu sehen. Ein Gesichtsvisor stellt hingegen eine Komponente der PSA und damit des Arbeitsschutzes dar.
- Insbesondere sind die Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 /COVID-19 zu beachten (www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php)
- Ausstattung Mitarbeiter_innen mit qualifizierter persönlicher Schutzausrüstung, Masken, Einweisung und Schulung zur sachgerechten Anwendung
siehe
 - <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>
 - https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste_inhalt.html
- Gegebenenfalls die Schichtzeiten der Mitarbeiter_innen nach Möglichkeit überschneidungsfrei einrichten sowie gestaffelte Pausenzeiten festlegen

- Teambesprechungen müssen – sofern sie in Präsenz notwendig sind und nicht online durchgeführt werden können – den benannten Hygiene- und Schutzbestimmungen, z. B. Mindestabstand, genügen
- Durchführung von Hygieneschulungen für alle Mitarbeiter_innen; Sicherstellen, dass die Hygienekonzepte allen Mitarbeiter_innen bekannt sind und welche Interventionen veranlasst werden
- Benennung einer Corona-Ansprechperson für die Mitarbeiter_innen der Einrichtung bzw. der Organisation
- Kontrolle der Einhaltung der Regelungen durch die Leitungskräfte sowie Dokumentation der Maßnahmen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie-bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards) vom 16.4.2020⁹ wird hingewiesen.

2. Gruppenstunden, Maßnahmen und Projekte

Zusätzlich zu einem Schutz- und Hygienekonzept für die eigenen Einrichtungen (s.o.) braucht jeder Träger ein Schutz- und Hygienekonzept für die Angebote (Gruppenstunden, Ausflüge und Ausfahrten, Ferienprogramm, usw.). Nutzt man für die Angebote auch Einrichtungen (Jugendzentren, Jugendherbergen, usw.) von anderen Trägern muss man sich über das dortige einrichtungsbezogene Schutz- und Hygienekonzept informieren. Sind dort strengere Vorschriften als in dem eigenen angebotsbezogenen Schutz- und Hygienekonzept vorgesehen (oder umgekehrt), dann gelten die strengeren Regelungen.

2.1 Gruppenstunden, mehrstündige oder eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung

In Angeboten der Jugendarbeit kann nicht immer sichergestellt werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m jederzeit gewährleistet ist. Umso wichtiger empfiehlt es sich, in Pandemiezeiten entsprechende Schutzmaßnahmen vorzuhalten:

- Oberste Maßgabe ist immer das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m. Wenn dieses erwartbar nicht eingehalten werden kann, ist – vorbehaltlich speziellerer Regelungen für Sport, Beherbergung, Gastronomie, usw. – gem. § 20 Abs. 1 S. 1 BayIfSMV eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung zu verwenden.
- Gruppenstunden möglichst in größeren Räumen oder draußen abhalten, wo ein größeres Abstand möglich ist (siehe hierzu auch die Ausführungen oben unter 1.)
- Auf Methoden und Spiele mit Körperkontakt verzichten
- Digitale Möglichkeiten weiterhin nutzen
- Ehrenamtliche Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugendarbeit bei Bedarf ebenfalls über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) informieren. Dies kann sinnvollerweise in Gruppenleiter_innenschulungen oder ähnlichen Zusammenkünften erfolgen.

Gelöscht: (z.B. Hilfestellung bei Akrobatik, in bestimmten Situationen beim Sport)

Gelöscht: , wenn diese nicht bereits aus anderen Gründen getragen werden muss

⁹ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

- Gute und regelmäßige Handhygiene, Klärung der jeweiligen Möglichkeiten am Veranstaltungsort, ggf. die notwendigen Bedingungen organisieren
- Husten- und Nies-Etikette jederzeit von allen Personen sicherstellen
- Gruppendurchmischungen sollten soweit möglich vermieden werden. Bei wiederkehrenden Gruppen sollten kleine und fest etablierte Gruppen gebildet werden, für die jeweils feste Betreuer_innen zuständig sind.
- Möglichst auf weit entfernte, d.h. mit langen Anreisen verbundene, Veranstaltungsorte verzichten
- Prüfen, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet (z. B. gemieteter Bus, sofern darin die Abstände eingehalten werden können), ansonsten nur Privatanreise zulassen
In jedem Fall müssen die Vorgaben des Hygienekonzepts Touristische Dienstleister¹⁰ eingehalten werden:
 - Fahrer_innen und Fahrgäste tragen eine Mund-Nase-Bedeckung
 - Ausreichende Lüftung
 - Einschlägige gesetzliche Vorgaben; ggf. Verstärkung des Angebotes
 Unten diesen Voraussetzungen, insbesondere die Verwendung von Mund-Nase-Bedeckungen sind auch Fahrgemeinschaften und die Verwendung von Kleinbussen möglich.
- Ausreichende Lüftung, v.a. in geschlossenen Räumen
- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten. Es wird insbesondere Folgendes empfohlen:
 - Soweit möglich sollen die Teilnehmenden ihre Verpflegung selbst mitbringen
 - Wenn gemeinschaftlich gekocht wird, sollte die Anzahl der Köch_innen so gering wie möglich zu halten, diese sollten bei der Zubereitung und der Ausgabe eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Teilnehmenden sollten ihr eigenes Geschirr bzw. für die Dauer der Maßnahme ein festes Geschirr zugewiesen bekommen.
- Bei Veranstaltungen sind die aktuellen Vorgaben für Versammlungen aus der IfSMV für diesen Bereich zu beachten. Aktuell sind nach der ~~7~~ IfSMV vom ~~1.10.2020~~, ~~100~~ Teilnehmer_innen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen oder bis zu ~~200~~ Teilnehmer_innen unter freiem Himmel möglich, wenn die Vorgaben aus § 5 BayIfSMV eingehalten werden und der die Veranstalter_in ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet ~~hat und~~ auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. Bei größeren Veranstaltungen kann das örtliche Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn durch ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept der Infektionsschutz gewährleistet werden kann.
- Zur Erhebung und Verarbeitung von Daten der Anwesenden s. 1.5.1

Gelöscht: 6

Gelöscht: 19.6.2020, zuletzt geändert am 30.6.2020

Gelöscht: 50

Gelöscht: 1

Gelöscht: u

Gelöscht:)

2.2 Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung

¹⁰ https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-07-09_Hygienekonzept_Touristische_Dienstleister.pdf

Eine wesentliche Angebotsform von Jugendarbeit, gerade in Ferienzeiten, sind mehrtägige Veranstaltungen. Diese empfiehlt es sich in Pandemiezeiten besonders sorgsam zu planen und entsprechende Konzepte zu entwickeln.

Die unter 2.1 dargestellten Maßnahmen, insbesondere zu Anreise und Verpflegung, gelten entsprechend.

Der Veranstalter muss sich beim Träger der Übernachtungseinrichtung nach dessen Schutz- und Hygienekonzept im Vorfeld erkundigen, welches jede Einrichtung aus Basis des Hygienekonzepts Beherbergung erstellen und aktualisieren muss.

Sollten bei einer Person SARS-CoV-2-kompatible Symptome festgestellt werden, ist eine sofortige Abreise empfehlenswert. Da diese in der Praxis nur schwer umsetzbar sein wird, müssen erkrankte Personen oder Verdachtsfälle in der Interimszeit bis zur Heimreise bzw. ärztlichen Abklärung möglichst in der Einrichtung isoliert werden.

Ein Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte mit Informationen zu § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG hat das Robert Koch-Institut¹¹ entwickelt. Er steht auch in anderen Sprachen zur Verfügung.

3. Zeltlager

Zeltlager sind möglich, wenn ausnahmsweise die Voraussetzungen für Veranstaltungen erfüllt sind (z.B. Zeltlager einer Jugendgruppe mit festem Teilnehmerkreis wie kirchliche Jugendgruppen, Pfadfindergruppen, Vereinsfahrten, etc.). Es müssen die Vorgaben zur Beherbergung, insbesondere die Höchstzahl von Personen pro Wohneinheit (aktuell nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BayIfSMV bis zu 10 Personen) und das Hygienekonzept Beherbergung¹², beachtet werden.

Gelöscht: des § 5 Abs. 2 Satz 1 BayIfSMV

Gelöscht: vorliegen

Gelöscht: , weil es sich um das

Gelöscht: (Bsp.

Gelöscht: handelt

4. Außerbayerische oder bundesweite Maßnahmen

Bei Maßnahmen außerhalb von Bayern muss geprüft werden, ob das angebotsspezifische Schutz- und Hygienekonzept auf Basis der bayerischen Regelungen und Empfehlungen auch den Anforderungen des jeweiligen Bundeslandes genügt. Maßgeblich sind immer die örtlichen Regelungen. Wenn das eigene Schutz- und Hygienekonzept „strenger“ als die örtlichen Regelungen ist, dann ist das unproblematisch.

5. Internationale Maßnahmen

Gerade in den Ferienzeiten werden von Jugendarbeit eine Vielzahl von internationalen Maßnahmen angeboten. Der Vollständigkeit halber sind sie in diesen Empfehlungen erwähnt, wenngleich sie derzeit ein Höchstmaß an Ungewissheiten bieten. Neben den Empfehlungen zu Maßnahmen,

¹¹ http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Behrungsbogen/behaltungsbogen_node.html

¹² https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-08-11_Hygienekonzept_Beherbergung.pdf

Gelöscht: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-06-19_Hygienekonzept_Beherbergung.pdf

die unter 2. beschrieben sind, und die unter Umständen für Vorbereitungstreffen zu beachten sind, bedarf es bei der Planung der Beachtung der jeweiligen Bestimmungen des Partnerlandes und/oder der Partnerorganisation. Diese stellen sich als sehr unterschiedlich dar und können in den nächsten Wochen vom heutigen Stand deutlich abweichen. Im konkreten Fall ist also die Abwägung zu treffen, ob eine Planung auch realisierbar sein wird. Der BJR empfiehlt durchaus an Planungen unter Wahrung der geltenden Bestimmungen festzuhalten, dabei aber auch als Träger einer Maßnahme mit einer kurzfristigen Absage der Veranstaltung zu rechnen und dies im Vorfeld auch klar und deutlich mit Jugendlichen und Personensorgeberechtigten zu klären.

Bei Maßnahmen im Ausland sind vor allem die aktuellen Einreise- und Quarantäneregelungen zu beachten.

6. Übernachtungshäuser

Für Träger von Übernachtungshäusern im Beherbergungsbetrieb ist das Hygienekonzept Beherbergung zu beachten.

7. Haftungsfragen

Für die Haftungsfragen bei der Öffnung von Einrichtungen und Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit gelten die haftungsrechtlichen Standards wie bei allen sonstigen Risiken auch. Die aufgeführten Punkte stellen eine Übersicht über die haftungsrechtlichen Bestimmungen dar, um das eigene Angebot und die eigene Einrichtung entsprechend möglichst rechtssicher gestalten zu können.

7.1 Öffnung von geschlossenen Einrichtungen entgegen einer bestehenden Regelung und Durchführung von untersagten Veranstaltungen

Verbote von Veranstaltungen oder der Öffnung von Einrichtungen können durch Gesetz (Bundes- oder Landesrecht), Verordnungen (insbesondere auf Landesebene), durch Satzungen (kommunale Ebene), aber auch durch Allgemeinverfügungen (Verwaltungsakte gegenüber der Allgemeinheit) und individuelle Verwaltungsakte (behördliche Exekutivakte) entstehen. In der Zeit des Shutdowns wurden verschiedene Fragen an den Bayerischen Jugendring K.d.ö.R. herangetragen.

7.1.1 Informationspflichten

Während bei individuellen Verwaltungsakten ein Zugang beim Adressaten erforderlich ist, müssen alle anderen Formen nur allgemein bekannt gemacht werden und jeder Einzelne steht in der Verantwortung, sich diesbezüglich eigenständig und regelmäßig zu informieren. Diese Verpflichtung kommt insbesondere den Leitungskräften zu, die sicherstellen müssen, dass das Personal (auch Ehrenamtliche) darüber informiert werden. Erfolgt dies nicht, führt auch schon fahrlässige Unkenntnis zur Haftung der verantwortlichen Personen. Dies wird insbesondere relevant werden, wenn regionale Shutdowns, Ausgangsbeschränkungen oder sonstige Auflagen verfügt werden.

Hier empfiehlt sich z. B. das Abonnement von Newslettern der Behörden oder ein regelmäßiges Abrufen der Webseite usw.

7.1.2 Zuwiderhandeln gegen Öffnungsverbote, Hygieneauflagen etc.

Wer den unter 7.1.1 dargestellten Regelungen zuwiderhandelt, muss je nach den in den Regelungen angedrohten Sanktionen auch mit Strafen oder Ordnungsgeldern rechnen. Hierfür haftet die verantwortliche Person in der Regel persönlich.

7.1.3 Haftung gegenüber Nutzer_innen und Dritten

Wer entgegen der unter 7.1.1 angesprochenen Regelungen trotz Verbotes eine Einrichtung öffnet oder untersagte Veranstaltungen durchführt, haftet auf für Schäden, die infolge dieser Öffnung bei Nutzer_innen entstehen oder aufgrund der Nutzung auch bei Dritten entstehen (z. B. ein_e jugendliche_r Nutzer_in infiziert sich nachweislich bei einer untersagten Veranstaltung, erkrankt nur leicht, infiziert aber bei einem erlaubten Kontakt ein Familienmitglied, welches schwer erkrankt).

7.2 Verkehrssicherungspflichten bei der Nutzung von Einrichtungen

Wenn die Nutzung von Einrichtungen erlaubt ist, müssen deren Standards und Auflagen (einrichtungsbezogenes Schutz- und Hygienekonzept) beachtet werden, um die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Hierunter fallen insbesondere die Sicherstellung von Abstandsregelungen, Hygienekonzepte, Nutzung von Behelfsmasken, Reinigungsstandards, Vorschriften und Anweisungen an Nutzer_innen.

Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel nicht von der Haftpflichtversicherung erfasst und Schäden müssen dann von den Betreuer_innen persönlich und/oder dem Träger ausgeglichen werden.

7.3 Verkehrssicherungspflichten und Aufsichtspflichten bei Angeboten der Jugendarbeit

Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit hat der Veranstalter ebenfalls Verkehrssicherungspflichten zu beachten, z. B. die Organisation von Material, das zur Einhaltung der Hygienestandards erforderlich ist (z. B. Masken), das Nichtzulassen von Personen, die aus Regionen mit Kontaktverbot kommen oder keine Masken tragen (wollen), Organisation von Material und zum Abstandhalten (z. B. Markierungen von Abständen).

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt der Veranstalter in der Regel die Aufsichtspflicht von den Personensorgeberechtigten. Im Hinblick auf die aktuelle Situation umfasst die Aufsichtspflicht (wie auch bisher) auch die Einhaltung von Hygienestandards etc. Die einzige Besonderheit ist, dass die Hygienestandards nun inhaltlich schärfer reguliert sind als bisher gewohnt. Daher umfasst der Inhalt der Aufsichtspflicht nun auch umso mehr z. B. die Kontrolle des

regelmäßigen Händewaschens, Einhalten von Abstandsgeboten, Tragen von Behelfsmasken, ggf. Desinfektion und Reinigung sowie das Einhalten der Hygienestandards und Vorgaben des Einrichtungsträgers.

Auch ohne Aufsichtspflicht kommt den Betreibern (z.B. im offenen Treff) über die Verkehrssicherungspflichten die Verantwortung dafür zu, dass die Regelungen durch die Nutzer_innen eingehalten werden und Nutzer_innen, die den Regelungen nicht nachkommen, ausgeschlossen werden.

Verstöße gegen Aufsichtspflichten und Verkehrssicherungspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel nicht von der Haftpflichtversicherung erfasst und Schäden müssen dann von den Betreuer_innen persönlich und/oder dem Träger ausgeglichen werden.

8. Meldung von Verdachtsfällen¹³

Am 1.2.2020 ist die Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 und § 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in Kraft getreten. Meldepflichtig ist der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf eine Infektion, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) hervorgerufen wird. Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist.

Laut der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts ist der Verdacht auf SARS-CoV-2 begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2
- Auftreten von zwei oder mehr Lungenentzündungen (Pneumonien) in einer medizinischen Einrichtung, einem Pflege- oder Altenheim, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, auch ohne Vorliegen eines Erregernachweises.

Bei diesen Personen sollte eine diagnostische Abklärung erfolgen. Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Testung von Patienten auf Infektionen unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html

8.1 Was bedeutet Kontakt mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 Virus?

Kontakt zu einem bestätigten Fall ist definiert als Vorliegen von mindestens einem der beiden folgenden Kriterien innerhalb der letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn:

¹³ Grundlage: Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19, Stand: ~~24.09.2020~~

- Versorgung bzw. Pflege einer Person, insbesondere durch medizinisches Personal oder Familienmitglieder
- Aufenthalt am selben Ort, die zu dieser Zeit symptomatisch war (z. B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis, Krankenhaus, andere Wohn-Einrichtung, Kaserne oder Ferienlager).

8.2 Wer sind die zur Meldung verpflichtete Personen?

- Grundsätzlich meldepflichtig sind Ärzt_innen und Angehörige anderer Heil- oder Pflegeberufe sowie Leiter_innen von Einrichtungen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1-6 IfSG, u. a. von Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und sonstigen Massenunterkünften).
- Sollten bei einer Person während des Einrichtungsbetriebs relevante Symptome auftreten, ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Einrichtungsleitung umzusetzen sind.

Es empfiehlt sich, diese Meldung auch als Träger von Maßnahmen und Einrichtungen entsprechend vorzunehmen, um die Pandemiegefahren bestmöglich begegnen und frühestmöglich wieder ein „normales“ Leben erfahrbar zu machen.

Gerade in diesen Bereichen ist die Meldepflicht wichtig, um frühzeitig Ausbrüche von COVID-19 zu erkennen und Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen einleiten zu können.

8.3 Welche Meldefrist muss eingehalten werden?

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt (d.h. das Gesundheitsamt, in dessen Landkreis/kreisfreier Stadt sich die betroffene Person derzeit aufhält oder zuletzt aufhielt) spätestens 24 Stunden nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat vorliegen. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG).

8.4 Welche Meldeinhalte sind wichtig?

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, wenn die Informationen vorliegen:

Zur betroffenen Person:

- Name, Vorname
- Adresse und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion, wahrscheinliche Infektionsquelle
- Ort, an dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist

Zur Einrichtung:

- Anschrift und weitere Kontaktdaten der Einrichtung
- Name der Leitung der Einrichtung
- Ansprechperson des Trägers der Einrichtung
- Datum und Zeitraum des Aufenthalts der betroffenen Person in der Einrichtung
- Wie wurde über den bestätigten Verdacht informiert?
- Name und Kontakt der Mitarbeiter_innen, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren oder sich zum Zeitpunkt des Besuchs in der Einrichtung aufgehalten haben
- Name und Kontakt der Besucher_innen, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren oder sich zum Zeitpunkt des Besuchs in der Einrichtung aufgehalten haben

Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt die Erkrankung auch dann zu melden, wenn der Verdacht bzw. die Erkrankung bereits gemeldet wurden. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.



Impressum

Herausgeber

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
vertreten durch den Präsidenten
Matthias Fack

Anschrift

Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München
tel 089/51458-0
publikationen@bjr.de
www.bjr.de

Stand

Oktober 2020, 3. aktualisierte Version

Artikel-Nr. 2020-0698-000

Gefördert vom StMAS aus den Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Gelöscht: Juli

Gelöscht: 2

Mustervorlage: Datenschutzhinweise

gemäß Art. 13 DSGVO bei der Erhebung von Daten der betroffenen Person im Zuge der Corona Pandemie

Zu Ihrem Schutz und einer möglichst schnellen Nachverfolgung möglicher Infektionsketten mit dem neuartigen SARS-CoV-2-Virus („Corona“) sind wir verpflichtet, Ihre Anwesenheit in unserer _____ zu dokumentieren. Nachfolgend möchten wir Sie über diese Datenverarbeitung informieren:

Bitte geben Sie diese Informationen auch Personen weiter, die auf Ihrer Seite im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses einbezogen werden.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist der

Name der Einrichtung/Gliederung _____
Straße _____
PLZ Ort _____
Zentrale Rufnummer _____

Der/Die _____ wird gesetzlich vertreten durch _____.

2. Datenschutzbeauftragte_r:

Sollten Sie der Auffassung sein, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch _____ gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt, können Sie sich an die_den Datenschutzbeauftragte_n _____ wenden:

Datenschutzbeauftragte_r _____
Name _____
Firma/Anschrift _____
Email _____
Rufnummer _____

3. Zweck der Verarbeitung

- Schutz der Gesundheit unserer Beschäftigten
- Eindämmung der Pandemie in Hinblick auf Nachverfolgung von Infektionsketten
- Einhaltung im Zuge der Pandemie geltender Rechtsvorschriften

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- a) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.
- b) Weitere Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Bayern-Corona-Plan

5. Kategorien von Empfänger der personenbezogenen Daten

Die Daten verbleiben intern und werden nur auf Anfrage seitens der Kreisverwaltungsbehörde bzw. Gesundheitsbehörde an diese übermittelt.

Für Zwecke des Infektionsschutzes sehen die aktuell geltenden Rechtsvorschriften Auskunftsverpflichtungen unsererseits gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden vor. Werden Ihre personenbezogenen Daten von der zuständigen Gesundheitsbehörde angefordert ist der dortige Verantwortliche für die weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Kreisverwaltungsbehörde bzw. Gesundheitsbehörde zuständig.

Im Falle einer Infektion eines_r Mitarbeiters_in kann es zur Feststellung eines möglichen Versicherungsfalls notwendig sein, die personenbezogenen Daten an unsere Berufsgenossenschaft weiterzuleiten. Eine Übermittlung darüber hinaus an weitere Stellen erfolgt nicht.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer

Es findet keine Übermittlung an ein Drittland statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung für 4 Wochen gespeichert, wie dies für die Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten erforderlich ist. Spätestens jedoch unverzüglich nach Beendigung der Pandemie.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie sind durch die aktuellen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verpflichtet Ihre Daten bereitzustellen.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Ein Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der bisher erfolgten Datenverarbeitung nicht.

10. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).



- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.